

Beschluss  
des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg  
vom 16. Oktober 2018  
zur

## **G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g**

für das Jahr 2018

### **4. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung 2018:**

A.

Änderungsgründe:

.....

B.

Veränderungen:

Das Präsidium des Oberlandesgerichts beschließt sodann nach vorheriger Anhörung der Betroffenen wie folgt:

1. Unter der jeweiligen Ziffer 2 der Geschäftsaufgaben des 1. Zivilsenats (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), des 3., 4., und 5. Zivilsenats sowie des 6. Zivilsenats (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat), ferner unter Ziffer 3 der Geschäftsaufgaben des 8. Zivilsenats wird jeweils als Ordnungsbuchstabe a) folgende Geschäftsaufgabe eingefügt:

„a) Ab 01.11.2018 Entscheidungen über Musterfeststellungsklagen, soweit diese nicht einen Klagegegenstand haben, für den eine Sonderzuständigkeit besteht, gemäß Zuteilung (VI)“.

Die bisher bei den jeweiligen Senaten aufgelisteten Geschäftsaufgaben der genannten Ziffern werden je unter neuen Ordnungsbuchstaben b) und c) beibehalten.

2. Die mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 durch das beförderungsbedingte Ausscheiden von RiOLG Reiher im 1. Strafsenat freie Richterstelle wird mit „N.N.“ bezeichnet.
3. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 wird – vorbehaltlich ihrer Ernennung zu diesem Zeitpunkt – RiOLG Friedrich mit ihrem AKA von 0,5 dem 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen) zugewiesen. Der Senat wird somit ab diesem Zeitpunkt als mit 4,05 AKA besetzt ausgewiesen.
4. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 wird RiOLG Zechnall zur regelmäßigen Vertreterin im 6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat) bestellt. Zum weiteren Vertreter wird bereits für die Zeit ab 1. November 2018 bis 31. Dezember 2018 RiOLG Panzer anstatt RiOLG Gallhoff bestellt.
5. Die Ziffern V. und VI. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 werden ab 1. November 2018 wie folgt gefasst:

„V.

Diese ab dem 01.01.2018 getroffene Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab dem 01.01.2018 beim Oberlandesgericht neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

1. Alle U-, UH-, UF-, UFH-, W- und WF-Sachen sowie alle ab 01.11.2018 eingehenden Musterfeststellungsklagen (künftig: MK-Sachen) werden auf die einzelnen Senate verteilt wie folgt:

Am Tag nach dem Eingang - in Eilfällen (beispielsweise bei unverzüglich gebotenen Entscheidungen in Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung oder in einer Arrestsache) jedoch sofort - trägt die Geschäftsstelle alle Verfahren in folgender Reihenfolge ein:

- a) Vorab alle in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen (einschließlich MK-Sachen und der sich aus Abschnitt VIII. 2. bis 8. ergebenden Zuständigkeiten),

- b) sodann alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen – in U-, UH- W- und MK-Sachen in dem durch die Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus (siehe VI) – und zwar nacheinander

MK-Sachen,

die von den Landgerichten entschiedenen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg

bzw. die von den Amtsgerichten entschiedenen Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Gemünden a. Main, Haßfurt, Hof, Bad Kissingen, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Bad Neustadt a.d. Saale, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Wunsiedel und Würzburg.

Innerhalb der jeweiligen Sonderzuständigkeiten der Senate bzw. innerhalb desselben Land- oder Amtsgerichtsbezirks erfolgt die Eintragung von MK-Sachen vorab, sodann in der Reihenfolge des Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung (z.B. 3 O 97/99, 2 O 12/00, 2 HKO 5/01, 1 HKO 20/01). Betrifft eine MK-Sache eine Streitigkeit aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Nr. 2, 72a Nr. 2 GVG), so richtet sich die Zuständigkeit der Senate nach dem Landgerichtsbezirk, in dem der (erstgenannte) Beklagte seinen Sitz hat.

Gehen an einem Tag mehrere MK-Sachen ein, so sind diese entsprechend der unter oben Buchstabe b) genannten Reihenfolge nach dem Landgerichtsbezirk, in dem der (erstgenannte) Beklagte seinen Sitz hat, bei Sitz im gleichen Landgerichtsbezirk nach dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der (erstgenannte) Beklagte seinen Sitz hat, sowie bei gleichem Amtsgerichtsbezirk in alphabetischer Reihenfolge der (erstgenannten) Beklagten einzutragen.

Gehen in Zivilsachen an einem Tag mehrere Verfahren mit gleichem Aktenzeichen (z.B. 1 O 7/01, 1 HKO 7/01) innerhalb derselben Kategorie ein, so sind sie entsprechend der Reihenfolge der unter b) aufgeführten Landgerichtsbezirke und, wenn die Reihenfolge dann noch nicht feststeht, entsprechend der fortlaufenden Bezifferung der Zivilkammern und dann der Kammern für Handelssachen einzutragen.

2. Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden jeweils im Wechsel dem 2. und 3. Strafsenat zugewiesen (Turnus). Für das erste im Kalenderjahr 2018 eingehende Revisionsverfahren ist der 2. Strafsenat zuständig. Revisionsverfahren nach Ziffer IX. werden bei der Turnuszuweisung nicht berücksichtigt. Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchsta-

ben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Angeklagten dem Turnus zuzuteilen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) in Bußgeldsachen sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Betroffenen, einzutragen.

Wird die Revision oder Rechtsbeschwerde unmittelbar bei dem Oberlandesgericht Bamberg eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Ziffer IX. findet insoweit keine Anwendung.

Sonstige Beschwerden in Straf- und Bußgeldverfahren (Ws) sind getrennt nach Senaten (1 Ws, 22 Ws, 3 Ws) einzutragen. Die Regelung der Art und Weise der Eintragung im Einzelnen bleibt den Senaten überlassen, § 21g GVG.

## VI. Verteilung von Zivilsachen nach dem Turnus

1. Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte, soweit sie den 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat) oder den 8. Zivilsenat betreffen, werden nach Turnus wie folgt verteilt.

Es werden Zuteilungspunkte (ZP) für die Senate errechnet, die sich daraus ergeben, dass die Wertigkeit (W) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – durch die Arbeitskraftanteile des Senats (AKA) geteilt wird.

Die Formel lautet:  $ZP = W : AKA$

Die Zuteilungspunkte werden auf 2 Nachkommastellen gerundet. Ab der Zahl 5 der dritten Nachkommastelle wird aufgerundet.

2. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Wertigkeit eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Wertigkeit der Zivilgeschäfte wird anhand der Basiszahlen nach PEBB§Y bzw. in MK-Sachen deren entsprechende Anwendung festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf

1971 Punkte für RO 011-Verfahren:	Berufungen in Personenhaftungs- und Honorarforderungssachen, Bau- und Architektensachen, Gesellschaftsrechtsachen, Arzthaftungssachen und technische Schutzrechte sowie Vergabesachen (enthält eine MK-Sache einen solchen Gegenstand, so gilt die Wertigkeit auch für diese),
1535 Punkte für RO 012-Verfahren:	Berufungen in sonstigen Zivilsachen, MK-Sachen; Verfahren nach dem KapMuG und Kartellsachen,
371 Punkte für RO 049-Verfahren:	Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen,
979 Punkte für RO 050-Verfahren:	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG einschließlich Nachlassbeschwerden,
900 Punkte für RO 105-Verfahren:	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG.

SA-Sachen (Zuständigkeitsbestimmungen) erhalten eine Wertigkeit von 300 Punkten.

3. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jeden betroffenen Zivilsenat fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft.

Ist ein Mitglied eines Zivilsenats, der an der Verteilung nach dem Turnus gemäß Nrn. 1 und 2 teilnimmt. länger als einen Monat ununterbrochen dienstunfähig erkrankt, erfolgt die Verteilung der Eingänge nach dem Turnus ab dem ersten auf die Vollendung des Monatszeitraums folgenden Tag für die Zeitspanne, die taggenau der Gesamtdauer der ununterbrochenen Dienstunfähigkeit (bis zum Wiederantritt des Dienstes) entspricht, unter Ansatz der um den Arbeitskraftanteil des erkrankten Senatsmitglieds ermäßigten Zahl der Arbeitskraftanteile des betreffenden Zivilsenats. Dies gilt auch für die Dauer und im Umfang einer ärztlich bescheinigten Wiedereingliederungsphase. Fehlzeiten aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr werden berücksichtigt.

4. Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben.

Gibt ein Senat ein Verfahren innerhalb des Oberlandesgerichts an einen anderen Senat gemäß VIII. 10. ab, werden die Zuteilungspunkte beim bisherigen Senat in Abzug gebracht und beim neuen Senat hinzugerechnet. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeentscheidung des aufnehmenden Senates in der Serviceeinheit bzw. nach dem Eingang der Entscheidung durch das Präsidium. Abgegebene Verfahren sind innerhalb der Verteilung gemäß Abschnitt V. 1. einzutragen.

Für den 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat) und 8. Zivilsenat wird je ein Punktekonto sowohl für U-Sachen als auch für W-Sachen eingerichtet. Die MK- sowie SA-Sachen und die Entschädigungsklagen werden bei den U-Sachen geführt.

Baulandsachen werden bei der Ermittlung der Zuteilungspunkte dem 4. Zivilsenat zugeschlagen, Landwirtschaftsverfahren dem 1. Zivilsenat.

Das jeweilige Punktekonto wird mit Hilfe einer Tabelle erstellt; dessen Kontostand muss zu jedem Zeitpunkt rekonstruierbar sein.

Mit jedem eingehenden Verfahren werden dem Senat, dem es zugeteilt wird, Zuteilungspunkte - gewichtet nach Arbeitskraftanteil der Kammer und Wertigkeit des Verfahrensgegenstandes - auf dem jeweiligen Konto gut geschrieben.

Der Senat mit den jeweils geringsten Zuteilungspunkten erhält das nächste Verfahren. Bei Gleichstand erhält derjenige Senat das Verfahren, der die niedrigste Ordnungsnummer ausweist.

Der Turnus des Vorjahres wird im neuen Geschäftsjahr fortgeführt. Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen, indem der niedrigste erzielte Punktwert bei allen von der Turnuszuteilung betroffenen Senaten in Abzug gebracht wird.“

Bamberg, 16. Oktober 2018

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Bamberg

gez. Lückemann  
Präsident des Oberlandesgerichts

gez. Dörfler  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

gez. Kienlein  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

wegen Urlaubs verhindert

gez. Dr. Aulinger  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Stumpf  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

gez. Usselman  
Richterin  
am Oberlandesgericht

gez. Dr. Müller-Manger  
Richterin  
am Oberlandesgericht

gez. Räth  
Richter  
am Oberlandesgericht

gez. Englich  
Richter  
am Oberlandesgericht